

fen, ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Friedenssicherungsrolle weiter zu verbessern und dazu beizutragen, daß den Greueltaten gegen das Volk Sierra Leones ein Ende gesetzt wird.

248.

Der Rat verleiht seiner ernstesten Be.7(n B)R81(n)1. TJ T\* 0.005 Tc 0.0342 Tw [(S)6.8(i)5.9(erra L)13.6(e)3.2(on)11(e)-8.8(s)8.5(

richten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Sierra Leone unterrichtet zu halten.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Mai 1998 betreffend Ihren Vorschlag, Indien, Kenia, die Russische Föderation, Sambia und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung stellen<sup>249</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3889. Sitzung am 5. Juni 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

### **Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1156 (1998) vom 16. März 1998 und 1162 (1998) vom 17. April 1998 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. Februar<sup>237</sup> und 20. Mai 1998<sup>247</sup>,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wieder einzuführen und die nationale Aussöhnung zu fördern,

*unter Mißbilligung* des fortgesetzten Widerstands gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung Sierra Leones und betonend, daß alle Rebellen umgehend den Greueltaten ein Ende setzen, ihren Widerstand aufgeben und ihre Waffen niederlegen müssen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die noch verbleibenden mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1132 (1997) verhängten Verbote aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, mit dem Ziel des Verbots des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an nichtstaatliche bewaffnete Kräfte in Sierra Leone, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an Sierra Leone durch ihre Staatsangehöri-

<sup>248</sup> S/1998/429.

<sup>249</sup> S/1998/428.

gen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden, es sei denn, es handelt sich um Verkäufe oder Lieferungen an die Regierung Sierra Leones über festgelegte Einreisepunkte, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung dem Generalsekretär übermittelt, der die Liste umgehend an alld4rn288-7.8(hi)LViedstaaten der Vereinten Nationen weiterleitet;

3. *beschließt ferner*, daß die in4rn288Ziffer 2 genannten Beschränkungen4rn288nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gelten, die ausschließlich für den Einsatz in Sierra Leone durch die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten oder die Vereinten Naionen bestimmt sind;

4. *beschließt*, daß die Staaten dem Ausschuß nach Re-